

Tierseuchenalarmplan

1. Telefonische Meldung des Verdachtes an folgende Personen bzw. Behörden:

Zuständiges LÜVA	
Telefon	
Notrufnummer (außerhalb Geschäftszeiten): Leitstelle der Kreise	
Verantwortlicher im Betrieb	
Telefon	
Mobil	
Hoftierarzt bzw. zuständige Tierärztin des FGD	
Telefon	
Mobil	

2. Einzuleitende Sofortmaßnahmen in der Forellenzucht:

Nachdem als erstes der Amtstierarzt und obenstehenden Personen verständigt wurden!

- a. Mit sofortiger Wirkung dürfen bis zur Entscheidung des Amtstierarztes keine Fische den Bestand verlassen. Von Zukäufen sollte abgesehen werden.
- b. Fahrzeug- und Personenverkehr unterbinden. Personen, die die Anlage betreten bzw. verlassen sollten sich einer geeigneten Desinfektion unterziehen bzw. Schutzkleidung anlegen.
- c. Ggf. Unterlieger informieren.
- d. Verendete und moribunde Fische sind abzulesen und unschädlich zu beseitigen:
Moribunde Fische sind tierschutzgerecht zu töten. Kadaver sind in auslaufsicheren, verschließbaren Behältern zu sammeln und bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt anzumelden. Tote Fische müssen so aufbewahrt werden, dass sie nicht von Prädatoren verschleppt oder abgeschwemmt werden können.
- e. Desinfektionseinrichtungen sind auf Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Vorhandensein von ausreichenden Mengen an Desinfektionsmitteln (Haltbarkeitsdatum beachten!) ist sicherzustellen.
- f. Verwendung separater Gerätschaften an verdächtigen und unverdächtigen Haltungseinheiten.
- g. Belehrung der Mitarbeiter und Aushilfen.

Alle weiteren Maßnahmen werden bei Bestätigung des Verdachtes durch den Amtstierarzt angeordnet!

3. Einzuleitende Sofortmaßnahmen in der Karpfenteichwirtschaft:

Nachdem als erstes der Amtstierarzt und obenstehenden Personen verständigt wurden!

- a. Mit sofortiger Wirkung dürfen bis zur Entscheidung des Amtstierarztes keine Fische den Bestand verlassen. Von Zukäufen sollte abgesehen werden.
- b. Fahrzeug- und Personenverkehr unterbinden bzw. minimieren, Schließen der Schranken an Zufahrtswegen sofern vorhanden. In der Fischerei tätige Personen, die eine verdächtige Haltungseinheit betreten bzw. verlassen, sollten sich einer geeigneten Desinfektion unterziehen bzw. Schutzkleidung anlegen.
- c. Wasserabfluss aus betroffener Haltungseinheit stoppen, ggf. Unterlieger informieren.
- d. Probefänge einstellen.
- e. Verendete und moribunde Fische sind abzulesen und unschädlich zu beseitigen:
Moribunde Fische sind tierschutzgerecht zu töten. Kadaver sind in auslaufsicheren, möglichst abschließbaren Behältern zu sammeln und bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt anzumelden. Tote Fische müssen so aufbewahrt werden, dass sie nicht von Prädatoren verschleppt oder abgeschwemmt werden können.
- f. Desinfektionseinrichtungen für Gerätschaften und Fahrzeuge sind auf Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Vorhandensein von ausreichenden Mengen an Desinfektionsmitteln (Haltbarkeitsdatum beachten) ist sicherzustellen.
- g. Verwendung separater Gerätschaften an verdächtigen und unverdächtigen Haltungseinheiten.
- h. Belehrung der Mitarbeiter und Aushilfen.

Alle weiteren Maßnahmen werden bei Bestätigung des Verdachtes durch den Amtstierarzt angeordnet!

Wichtige Anschriften und Rufnummern:

Einrichtung	Anschrift	Telefon
Hoftierarzt bzw. FGD		
Amtstierarzt, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LüVa)		
Tierkörperbeseitigungsanstalt (TBA) Lenz		
Landesuntersuchungsanstalt (LUA) Sachsen		
Untere Wasserbehörde		
Fischereibehörde		
Betriebstechnik (Sauerstoff, Kühlung, Strom, Fahrzeuge...)		
Wasserversorgung (z.B. LTV)		
Verarbeitungsbetrieb		
Amt für Landwirtschaft		

Was ist im Seuchenfall an Materialien nötig?

	Wo:	Verantwortlicher:
Bestandsregister gemäß Fischseuchenverordnung:		
Desinfektionsmittel (welche?) lagern oder können beschafft werden von:		
Auslaufsichere, abschließbare Behälter für Kadaver lagern oder können beschafft werden von:		
Hochdruckreiniger / Desinfektionsspritzen lagern (Funktionsfähigkeit prüfen):		
Absperrvorrichtungen lagern oder können beschafft werden von:		
Zusätzliche Gerätschaften (Kescher) lagern oder können beschafft werden von:		
Zusätzliche Arbeitsschutzkleidung und Stiefel lagern oder können beschafft werden von:		

Symptome, die auf das Vorliegen von Fischseuchen oder anderen erheblichen Gefahren hinweisen und einzuleitende Maßnahmen:

Auffälligkeit	Verantwortlicher	Maßnahmen
plötzliche gehäufte sichtbare Todesfälle oder einzelne Verluste an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen in einer Haltungseinheit (Empfehlung des FGD: gehäuft entspricht 0,1 % des Fischbestandes)		Verlustgeschehen müssen beim LüVa gemeldet werden! Hinzuziehen des betreuenden Tierarztes
Stehen am Zu- oder Ablauf oder am Becken- oder Teichrand		Wasserqualität überprüfen, ggf. Hinzuziehen des betreuenden Tierarztes
deutliche Verfärbung, Schleimhautablösung, hervorstehende oder eingefallene Augen		Hinzuziehen des betreuenden Tierarztes
Verminderung bzw. Einstellen der Futterraufnahme		Wasserqualität überprüfen, ggf. Hinzuziehen des betreuenden Tierarztes
vermehrtes Auftreten von Vögeln, die geschwächte oder verendete Fische absammeln		Hinzuziehen des betreuenden Tierarztes
gehäuftes Auftreten von Kümmerern		Hinzuziehen des betreuenden Tierarztes
erfolglose antimikrobielle Behandlung		Hinzuziehen des betreuenden Tierarztes
vermehrtes Auftreten von verendeten oder geschwächten Wasserlebewesen, die keine Fische sind		Hinzuziehen des betreuenden Tierarztes